

## **Statuten des Verein b'treff Flawil**

### **I Grundlagen**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen b'treff Flawil besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. als juristische Person mit Sitz in Flawil.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Einrichtung und Führung eines Treffpunkts, an dem sich Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, besonders sozial Benachteiligte wie Armutsbetroffene, Alleinerziehende, Erwerbslose und Mitglieder von Selbsthilfegruppen etc. treffen können.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt Armutsbetroffene auf ihrem Weg zu begleiten und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

<sup>3</sup> Der Verein bezweckt die Thematisierung der Armut in der Öffentlichkeit.

<sup>4</sup> Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **II Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Ordentliche Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

<sup>2</sup> Gründungsmitglieder sind die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Flawil und die Katholische Kirchgemeinde Flawil. Alle Gründungsmitglieder haben je zwei stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter im Vorstand.

<sup>3</sup> Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch den Vorstand, der auch über einen Ausschluss entscheidet. Gegen einen ablehnenden Aufnahme- oder einen Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

<sup>4</sup> Ordentliche Mitglieder zahlen mit der Aufnahme einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 4 Gönnermitgliedschaft**

<sup>1</sup> Personen und Organisationen, welche den Verein mit regelmässigen Beiträgen unterstützen, gelten als Gönnerin oder Gönner.

<sup>2</sup> Durch die Gönnermitgliedschaft werden keine weiteren Mitgliedschaftspflichten und -rechte, ausser jenem der regelmässigen, mindestens jährlichen Information, erworben.

### **III Organisation**

#### **Art. 5 Organe**

<sup>1</sup> Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Vorstand

- c) Die Betriebskommission
- d) Die Stellenleitung
- e) Die Revisionsstelle

## **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- c) Wahl des Vorstandes ausser den Vertretern der Gründungsmitglieder
- cl) Wahl der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Anträge zu Händen des Vorstandes
- g) Rekurse gegen Aufnahme oder Ausschlussentscheide des Vorstandes
- h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

## **Art. 7 Durchführung der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie ist spätestens 21 Tage vorher anzukündigen.

<sup>2</sup> Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens einberufen wird.

<sup>3</sup> Gönnermitglieder haben Antrags- aber kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>6</sup> Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen.

## **Art. 8 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern» wobei die Gründungsmitglieder je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder vorzugsweise aus der Kirchenbehörde stellen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsident (der Präsidentin)
- dem Aktuar (der Aktuarin)
- dem Kassier (der Kassierin)
- maximal 5 weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Die Stellenleiterin/der Stellenleiter und die Stellvertretung können nicht in den Vorstand gewählt werden, sollen aber mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

<sup>5</sup> Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr.

<sup>6</sup> Kumulationen mehrerer Chargen sind zulässig.

<sup>7</sup> Durch die Wahl in den Vorstand entsteht automatisch eine Vereinsmitgliedschaft.

## **Art. 9 Aufgaben des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind, insbesondere die folgenden:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Wahl der Stellenleitung und Festsetzung der Löhne und Entschädigungen
- c) Erlass von Reglementen
- d) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung von Projektvorschlägen der Stellenleitung oder der Betriebskommission
- g) Bestellung der Betriebskommission
- h) Bildung von Untergruppen
- i) Rechnungsabschluss- und Budgeterstellung
- j) Organisation von Anlässen
- k) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit
- l) Aktive Unterstützung der Stellenleitung durch die Betriebskommission

<sup>2</sup> Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

### **• Art. 10 Die Betriebskommission**

Die Betriebskommission unterstützt die Stellenleitung im Auftrag des Vorstandes in Aufgaben der operativen Führung.

<sup>1</sup> Die Betriebskommission wird durch den Vorstand bestellt.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus: • maximal 4 Vertretern des Vorstands

- der Stellenleitung gemäss Art. 11
- weiteren Mitgliedern

<sup>3</sup> Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

## **Art. 11 Die Stellenleitung**

<sup>1</sup> Die Stellenleitung ist verantwortlich für die operative Führung des b'treff und seiner Untergruppen.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus der Stellenleiterin/dem Stellenleiter und dessen/deren Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die Stellenleitung entscheidet über Ausgaben, sofern diese im Budget enthalten sind und sie vom Vorstand dazu ermächtigt wurde.

## **Art. 12 Die Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

<sup>2</sup> Die Revision kann den Geschäftsprüfungskommissionen der Gründungsmitglieder oder einer anderen geeigneten juristischen Person übertragen werden.

## **IV Finanzen**

### **Art. 13 Einnahmen**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Gründungsmitglieder zu je gleichen Teilen
- b) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- c) Sponsorengelder, Kollekten, Spenden und Legaten

<sup>2</sup> Die Dienstleistungen sind kostenlos, sofern in den Reglementen nichts anderes festgelegt ist.

<sup>3</sup> Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

## **Art. 14 Ausgaben**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert folgende Ausgaben:

- a) Löhne und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b) Weiterbildungen, Geschenke, Spesen
- c) Betriebskosten
- d) Ausgaben, die in Reglementen festgelegt sind
- e) weitere Ausgaben aufgrund eines Vorstandsbeschlusses

## **Art. 15 Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Aufhebung Vorgängerorganisationen**

<sup>1</sup> Durch die Gründung des Vereins wird die einfache Gesellschaft b'treff sowie die Arbeitsgruppe Armut überwinden aufgelöst.

<sup>2</sup> Der Verein „b'treff“ übernimmt alle Verpflichtungen und Verträge von der Arbeitsgruppe Armut überwinden sowie von der einfachen Gesellschaft b'treff.

<sup>3</sup> Bei der Gründung übernimmt der Verein die Aktiven und Passiven der bisherigen einfachen Gesellschaft b'treff der beiden Gründungsmitglieder.

### **Art. 17 Statutenänderung**

<sup>1</sup> Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Änderung der folgenden Absätze bedarf der Zustimmung der Gründungsmitglieder:

- a) Art. 3 Ordentliche Mitgliedschaft, Absatz 2
- b) Art. 7 Durchführung der Mitgliederversammlung, Absatz 6
- c) Art. 8 Der Vorstand, Absatz 1
- d) Art. 17 Statutenänderung, Absatz 2
- e) Art. 18 Auflösung, Absatz 4

### **Art. 18 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch, soweit der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen geht zu gleichen Teilen an die Gründungsmitglieder mit der Verpflichtung, dieses für ähnliche Zwecke zu verwenden.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 3. Januar 2013 rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.